

<p>Gemeinde Damp Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)</p>	<p>Bearbeitet durch: Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf <u>Stand: 15.06.2020</u></p>
--	--

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein Abt. IV 6 Landesplanung Schreiben vom 25.06.2019</p>	<p>Mit Schreiben vom 15.05.2019 informieren Sie über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Damp. Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine touristische Nutzung auf dem Wirtschaftshof des Gut Damp. Hierzu soll ein Sondergebiet Tourismus ausgewiesen werden. Dabei soll die historische Gutanlage, die bisher noch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, in altem Stil wiederhergerichtet, saniert und für eine touristische Nutzung umgebaut werden. Der Plangeltungsbereich beträgt 2,66 ha. Zu den Nutzungsbausteinen des Bebauungsplans gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ferienwohnungen und Gästezimmer, - nicht störende Gewerbebetriebe, Verwaltungsräume für den landwirtschaftlichen Betrieb und die Jägerei - Ausstellungs-, Konferenz- und Veranstaltungsräume, - Restaurant und Wellnessräume <p>Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar und muss entsprechend geändert werden. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 aufgestellt.</p> <p>Die Planung ist bereits bei einem Planungsgespräch am 16.01.2019 vorgestellt worden. Aus landesplanerischer Sicht wurde das Vorhaben grundsätzlich positiv bewertet. Gleichzeitig wurde allerdings darauf hingewiesen,</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>dass eine Konkretisierung des Vorhabens im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich sein wird.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018-IV60-Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181)</p> <p>Der Küstenstreifen der Gemeinde Damp ist in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2018 als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung festgelegt. In diesen Räumen soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dabei sollen Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes haben. (Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 sowie Ziffer 4.7.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2018).</p> <p>Im Rahmen des o.g. Planungsgesprächs wurde vorgestellt, dass alle geplanten Ferienwohnungen im Eigentum einer noch zu gründenden Gesellschaft verbleiben sollen und somit kein Einzeleigentum entsteht. Dies wird aus Sicht der Landesplanung begrüßt. Seitens der Landesplanung wird davon ausgegangen, dass das konkrete Betreiberkonzept zur Sicherung einer touristisch-gewerblichen Nutzung Gegenstand des Durchführungsvertrages wird (Ziffer 3.7.3 Abs. 4 LEP 2010 sowie Ziffer 4.7.3 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2018). Weiter wird eine Konkretisierung des Vorhabens durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgeschlagen.</p> <p>Im Hinblick insbesondere auf die denkmalpflegerischen Belange sollten die</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>geplanten hochbaulichen Maßnahmen ergänzt werden.</p> <p>Es wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Eine abschließende Stellungnahme behalte ich mir allerdings bis zur Vorlage der ausgearbeiteten Planungunterlagen vor.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde BOB-SH vom 17.06.2019</p> <p>Abt. 5.3 – Regionalplanung</p> <p>Abt. 5.2 – Bauaufsicht und Denkmalschutz</p>	<p>Das Vorhaben war im Vorfeld bereits Gegenstand diverser Abstimmungen, zuletzt im Rahmen eines Planungsgesprächs am 16.01.2019. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass entgegen der Anregung aus dem Planungsgespräch sowohl die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordneten Gebäude im Norden als auch das Gutshaus südlich der Anlage nicht in den Plangeltungsbereich einbezogen wurden.</p> <p>Die Aussagen zum Immissionsschutz, insbesondere im Zusammenhang mit dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb sind zu konkretisieren.</p> <p>Zudem wird um die Vorlage eines Nutzer- und Betreiberkonzeptes gebeten.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme bleibt vorbehalten. Es wird um Beteiligung im weiteren Planverfahren gebeten.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Alle den Denkmalschutz tangierenden Fragestellungen wurden in zahlreichen Pro-</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Da weder das Gutshaus noch die nördlich gelegenen Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebes Bestandteil des konkreten Vorhabens sind, verzichtet die Gemeinde auf die Berücksichtigung dieser Bereiche in diese Bauleitplanung.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	jektabstimmungen ausführlich behandelt und zur Zufriedenheit aller Beteiligten abgestimmt.	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Archäologisches Landesamt Schleswig-Hol- stein Schreiben vom 15.05.2019	<p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu</p>	Die Hinweise werden von der Gemeinde beachtet und in die Begründung mit aufgenommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein BOB-SH vom 16.05.2019	Das Plangebiet liegt nicht im Hochwasserrisikogebiet. Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Schreiben vom 17.05.2019	Gegen die o.g. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 18, habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes von der Bebauungsplanung nicht berührt.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz Schreiben vom 06.06.2019	Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr Schreiben vom 27.05.2019	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig.	
Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen BOB-SH vom 27.05.2019	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp. Wir weisen jedoch darauf hin, dass vor Baubeginn ein entsprechender Vertrag über die Wasserversorgung mit dem WBV Mittelschwansen abzuschließen ist. Entstehende Kosten sind durch den Bauherrn zu tragen.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.
Wasser- und Bodenverband Schwastrumer Au Schreiben vom 06.06.2019	<p>Zu der oben genannten Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Abstandsregelungen: Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au sind von der geplanten Maßnahme unmittelbar nicht betroffen (s. beiliegende Karte). Abstandsregelungen entsprechend der Satzung kommen daher nicht zum Tragen.</p> <p>Hydraulische Drosselung: Die Vorfluter der Wasser- und Bodenverbände sind für Abflüsse aus unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen dimensioniert und werden zunehmend durch Abflussspitzen aus versiegelten Flächen belastet. Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, wird grundsätzlich eine hydraulische Drosselung auf das Abflussniveau einer unversiegelten Fläche gefordert.</p> <p>Stoffliche Belastung Jegliche Beeinträchtigungen der Gewässer, auch während der Bauzeit, sind dringend zu vermeiden. Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.</p>	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein BOB-SH vom 07.06.2019	Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf die Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 17.06.2019	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbeseitigung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Damp liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.
Dataport Schreiben vom 04.06.2019	Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungsstrassen im Erdreich auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH BOB-SH vom 07.06.2019	Zu der geplanten 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
Industrie- und Handelskammer zu Kiel BOB-SH vom 17.06.2019	Die IHK zu Kiel hat keine Einwände zu den Festsetzungen im Flächennutzungsplan. Besonders aus touristischer Sicht begrüßen wir grundsätzlich die getroffene Änderung des F-Plans sowie die weitere Konkretisierung im	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	B-Plan. Wir möchten ergänzend anregen, dass in Bezug auf die Ferienapartments Dauerwohnen und Anmelden als Hauptwohnsitz ausgeschlossen sowie deren explizit touristisch-gewerbliche Nutzung beauftragt werden.	
Handwerkskammer Flensburg BOB-SH vom 23.05.2019	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein BOB-SH vom 07.06.2019	Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
SH Netz AG Netzcenter Süderbrarup BOB-SH vom 28.05.2019	Zu der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Damp, für den Bereich 'Gut Damp' bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Energie, Geologie und Bergbau BOB-SH vom 29.05.2019	Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie stehen bergbauliche Belange der o.a. Planung nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Vermessung und Geoinformation BOB-SH vom 12.06.2019	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 hingewiesen.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Landessportverband Schleswig-Holstein Schreiben vom 17.06.2019	Seitens des LSV SH werden gegen die vorbezeichneten Planentwürfe der Gemeinde Damp keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
2. Nachbargemeinden		
Amt Schlei-Ostsee BOB-SH vom 11.06.2019	Die Gemeinden Dörphof, Holzdorf, Thumbby und Waabs haben keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.